

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 29.09.2026

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes  
(Gesetz zur Drohnendetektion und Drohnenabwehr)**

**Artikel 1**

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

- (1) Zur Abwehr einer Gefahr, die von einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei technische Mittel gegen das Fahrzeugsystem, dessen Steuerungseinheit oder dessen Steuerungsverbindung einsetzen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist.
- (2) Die Polizei kann technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr nach Absatz 1, insbesondere zur Klärung der Herkunft und Steuerung unbemannter Fahrzeugsysteme, einsetzen.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte von einer Datenverarbeitung unvermeidbar betroffen werden.“

2. Nach § 35 a wird der folgende § 35 b eingefügt:

„§ 35 b

Einsatz von unbemannten Fahrzeugsystemen

- (1) Bei den nachfolgenden Maßnahmen dürfen Daten unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch den Einsatz unbemannter Fahrzeugsysteme erhoben werden:
  1. Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme nach § 13 a,
  2. Einsatz technischer Mittel nach § 32 Abs. 1 bis 5,
  3. Überwachung der Telekommunikation nach § 33 a,
  4. Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten sowie Unterbrechung der Telekommunikation nach § 33 b,
  5. verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme nach § 33 d,
  6. verdeckter Einsatz technischer Mittel nach den §§ 35 und 35 a.
- (2) In den Fällen des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 dürfen unbemannte Fahrzeugsysteme nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. Der Einsatz unbemannter Fahrzeugsysteme ist außer in den Fällen des § 32 Abs. 2 gesondert kenntlich zu machen.

(3) Soweit in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 eine richterliche Anordnung erforderlich ist, muss im Antrag und in der Anordnung auch der Einsatz von unbemannten Fahrzeugsystemen angegeben werden.“

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Anforderungen an die Sicherheitsbehörden in der Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung haben sich in den vergangenen Jahren enorm verändert und verschärft. Angesichts dynamischer technischer Entwicklungen und neu entstandener hybrider Bedrohungsformen muss die Polizei in die Lage versetzt werden, diese Gefahren adäquat und konsequent zu bekämpfen. Daher ist es unerlässlich, entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Polizei auch zukünftig das notwendige Rüstzeug hat, ihren Aufgaben gerecht zu werden und die Sicherheit der Menschen zu gewährleisten.

Mobil einsetzbare Foto-, Video- und Audiotechnik, u. a. auch mit Drohnen, stellt einen einsatztaktischen Mehrwert für die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dar. Mit dem neuen § 35 b wird eine klarstellende Rechtsgrundlage für den Einsatz von unbemannten Fahrzeugsystemen, insbesondere Drohnen, bei bestimmten Maßnahmen der Datenerhebung und bei der Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme geschaffen.

Aufgrund aktueller technischer Entwicklungen von unbemannten Fahrzeugsystemen entstehen allerdings auch neue Gefahrenlagen. Um hierauf angemessen reagieren zu können, wird mit § 13 a eine neue Rechtsgrundlage zur Detektion und Abwehr von unbemannten Fahrzeugsystemen geschaffen. Die Vorschrift erfasst insbesondere die Detektion und Abwehr unbemannter Luftfahrtsysteme. Sie ist technikoffen gefasst.

Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen wird den technischen Möglichkeiten und den Bedarfen der Polizei an zeitgemäßen Instrumenten zur Bewältigung der polizeilichen Aufgaben Rechnung getragen. Die Polizei erhält eine ausdrückliche, technikoffene Befugnis zur Erkennung und Abwehr von Gefahren durch unbemannte Fahrzeugsysteme. Zugleich wird für den Einsatz unbemannter Fahrzeugsysteme bei bestehenden Datenerhebungsbefugnissen Rechtsklarheit geschaffen.

Der Gesetzentwurf greift damit die von der Landesregierung in der LT-Drucksache 19/8942 für die Drohnendetektion, Drohnenabwehr und den polizeilichen Drohneneinsatz vorgeschlagenen Regelungsinhalte vollumfänglich auf. Auch die Maßnahme der verdeckten Videoüberwachung nach § 32 Abs. 2 soll zukünftig mittels unbemannter Fahrzeugsysteme durchgeführt werden dürfen. Im Übrigen berücksichtigt der Gesetzentwurf die hierzu vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) vorgelegten Formulierungsvorschläge<sup>1</sup>. Insbesondere werden die Regelungen systematisch als Standardmaßnahme in § 13 a und als klarstellende Vorschrift zur Datenerhebung durch unbemannte Fahrzeugsysteme in § 35 b verortet.

#### II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Keine.

---

<sup>1</sup> Vorlage 12 vom 04.09.2026 zu Drs. 19/8942

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf verursacht zusätzliche Kosten für die Anschaffung von Technik zum Aufspüren und zur Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme. Auch der Betrieb derartiger Detektions- und Abwehrsysteme ist mit zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt verbunden. Welche technischen Mittel zur Detektion und Abwehr unbemannter Fahrzeugsysteme beschafft und in welchem Umfang sie eingesetzt werden, steht nicht abschließend fest. Aus den neu geschaffenen Befugnisnormen folgt keine Verpflichtung der Polizei, bestimmte technische Mittel zu beschaffen. Vielmehr handelt es sich um Ermessensvorschriften, die für den polizeilichen Einsatz entsprechende Optionen eröffnen. Etwaige Beschaffungs- und Betriebskosten hängen daher von künftigen Entscheidungen über Art und Umfang der eingesetzten Technik ab.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 13 a):

Mit § 13 a wird auf die aktuellen technischen Entwicklungen und die damit einhergehenden neuen Gefahrenlagen durch unbemannte Fahrzeugsysteme reagiert und eine neue Rechtsgrundlage für deren Detektion und Abwehr geschaffen. Die Verortung in § 13 a folgt der Einordnung als Standardmaßnahme. Die Vorschrift regelt im Schwerpunkt den Einsatz technischer Mittel zur Gefahrenabwehr und nicht die Datenverarbeitung. Damit wird die vom GBD vorgeschlagene systematische Einordnung übernommen.

Absatz 1 regelt die Drohnenintervention. Zur Abwehr einer von einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgehenden Gefahr kann die Polizei technische Mittel gegen das Fahrzeugsystem, dessen Steuerungseinheit oder dessen Steuerungsverbindung einsetzen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist. Die Regelung ist bewusst technikoffen formuliert. Zum Einsatz können nach dem Stand der Technik beispielsweise Laser, elektromagnetische Impulse, Jamming, GPS-Störung sowie andere technische oder physische Mittel der Einwirkung kommen. Welche technischen Mittel im Einzelfall eingesetzt werden, richtet sich nach den konkreten Umständen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Absatz 2 ermöglicht die Gefahrerkennung mittels Drohrendetektion. Technische Mittel können insbesondere zur Klärung der Herkunft und Steuerung unbemannter Fahrzeugsysteme eingesetzt werden. Damit können Gefahren frühzeitig erkannt und erforderlichenfalls Maßnahmen nach Absatz 1 eingeleitet werden.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass durch Detektions- oder Abwehrmaßnahmen unbeteiligte Dritte unvermeidbar von einer Datenverarbeitung betroffen sein können, etwa beim Einsatz von Kamerasystemen. Die Maßnahme bleibt in diesen Fällen zulässig, soweit die Betroffenheit unvermeidbar ist.

Zu Nummer 2 (§ 35 b):

Mobil einsetzbare Foto-, Video- und Audiatechnik, u. a. auch in Kombination mit unbemannten Fahrzeugsystemen, stellt einen einsatztaktischen Mehrwert für die Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dar. § 35 b schafft eine klarstellende Rechtsgrundlage für den Einsatz dieser Geräte bei den ausdrücklich genannten Maßnahmen.

Absatz 1 stellt klar, dass Daten unter den Voraussetzungen der jeweils in Bezug genommenen Befugnisnorm auch durch den Einsatz unbemannter Fahrzeugsysteme erhoben werden dürfen. Eine Ausweitung der materiellen Eingriffsvoraussetzungen der jeweiligen Befugnisnorm ist damit nicht verbunden. Gestattet die in Bezug genommene Eingriffsnorm eine bestimmte Datenerhebung nicht, so wird sie auch durch § 35 b nicht eröffnet.

Die Regelung benennt die in Betracht kommenden Maßnahmen aus Gründen der Normklarheit einzeln.

Absatz 2 Satz 1 stellt für die offenen Maßnahmen nach § 32 sicher, dass die Offenheit der Maßnahme auch beim Einsatz unbemannter Fahrzeugsysteme gewahrt bleibt. Der Drohneneinsatz ist gesondert kenntlich zu machen. Damit wird klargestellt, dass nicht nur auf die Videoüberwachung an sich, sondern zusätzlich auf den Einsatz des unbemannten Fahrzeugsystems hinzuweisen ist.

Im Fall des § 32 Abs. 2 handelt es sich um eine verdeckt durchgeführte Videoüberwachung. Diese soll zukünftig auch unter Zuhilfenahme unbemannter Fahrzeugsysteme möglich sein. Insofern nimmt Satz 2 diese Maßnahme vom Erfordernis der Kenntlichmachung aus.

Absatz 3 stellt klar, dass bei Maßnahmen, die einer richterlichen Anordnung bedürfen, der Einsatz unbemannter Fahrzeugsysteme sowohl im Antrag als auch in der Anordnung angegeben werden muss. Hierdurch wird der Drohneneinsatz in die richterliche Prüfung der jeweiligen Maßnahme einbezogen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin